



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 20. September 2018

Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 24. Juli 2018 und bedankt sich für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen Stellung nehmen zu können.

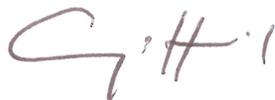
Der Gemeinderat befürwortet die Totalrevision grundsätzlich, da die neue Verordnung über die Durchführung vorrangiger Transporte in Ausnahmesituationen (VTAV) neben den bisher aufgeführten wie der wirtschaftlichen Landesversorgung auch neuen Bedürfnissen im Bereich der sicherheitspolitischen Bedrohungen Rechnung trägt.

Im Bereich der Vorbereitungsmaßnahmen hegt der Gemeinderat jedoch Zweifel an der konkreten Umsetzbarkeit der Bestimmungen. So müssen gemäss Artikel 7 Absatz 4 VTAV Unternehmen die Vorbereitungsmaßnahmen zusammen mit den auf ihrem Streckennetz zuständigen Behörden und Organisationen für Bevölkerungsschutz, innere Sicherheit und Volkswirtschaft planen und treffen. Dabei müssen sie auch die Unternehmen, welche Anschlüsse anbieten, sowie die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und die Postauto Schweiz AG einbeziehen. In Ergänzung dazu hält der erläuternde Bericht fest, dass die Systemführenden (SBB und Postauto AG) die Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten unterstützen und insbesondere dort, wo es Rechte und Pflichten der Unternehmen nach Artikel 3 VTAV betrifft, Anpassungen und Abänderungen verlangen können. In diesem Zusammenhang erwartet der Gemeinderat, dass das Bundesamt für Verkehr (BAV) im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit gemäss Artikel 8 VTAV zusammen mit den Kantonen klare und verbindliche Vorgaben für die Vorbereitungsmaßnahmen der öffentlichen Verkehrsunternehmen erarbeitet.

Artikel 9 VTAV sieht vor, dass Bund, Kantone, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften sowie ihre Anstalten und Betriebe den Unternehmen besondere Leistungen vergüten, die diese im Rahmen von Ausnahmesituationen erbringen. Die Kosten dafür haben gemäss Erläuterung zu Artikel 9 die Auftraggeber - also Bund, Kantone und Gemeinden - zu tragen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass allfällige Mehrkosten, die der Stadt Bern bzw. BERNMOBIL durch kantonale Anordnungen im Rahmen einer Ausnahmesituation entstehen, durch den Kanton zu tragen sind.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Monika Binz
Vizestadtschreiberin